

Kurztitel

Verfallsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 386/1927 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 381/2008

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.11.2008

Text

§ 2. Die Befugnis der Behörde, über verfallene Gegenstände nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu verfügen, tritt in dem Zeitpunkte ein, in dem das Straferkenntnis, die Strafverfügung oder der auf Grund des § 17 Abs. 3 VStG erlassene Bescheid, womit der Verfall ausgesprochen wurde, in Rechtskraft erwachsen ist.